



Maskenpflicht (FFP2-Maske)

Maskenpflicht besteht:

- im öffentlichen Personennahverkehr für Fahrgäste,
- in Arztpraxen,
- in Krankenhäusern,
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen ,
- in Dialyseeinrichtungen,
- in Tageskliniken,
- für Pflegedienste,
- in Pflegeeinrichtungen,
- für Rettungsdienste,
- in Obdachlosenunterkünften.

Hinweis: Bei Entgegenstehen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sowie für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche einen Mindestabstand von 1,5 m zu den betreuten, behandelnden oder gepflegten Personen einhalten, können anstatt einer FFP2-Maske auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.



Maskenpflicht (**medizinischer Mund-Nasen-Schutz**)

Maskenpflicht besteht:

- bei der Schülerbeförderung,
- für das Kontroll- und Servicepersonal im öffentlichen Personennah- und –Fernverkehr.



Maskenpflicht **gilt nicht:**

- für Kinder unter 6 Jahren,
- bei ärztlich bescheinigter gesundheitlicher Beeinträchtigung,
- bei Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung,
- wenn sonstige unabweisbare Gründe vorliegen
- für Patienten in den Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtung,
- für Bewohner und Tagespflegegäste von Einrichtungen,
- für Übernachtende in den Übernachtungszimmern von Obdachlosenunterkünften,
- für Personen ohne Kontakt zu vulnerablen Personengruppen.